

§30

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Schlachttiere vor und nach der Schlachtung sowie Importfleisch und -fleischwaren nach der Einfuhr nicht gemäß § 1 Absätze 1 bis 3

- der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
- der veterinärhygienischen Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren,
- der Untersuchung auf Trichinen

unterziehen läßt und nicht gemäß § 3 Abs. 5 die notwendige Unterstützung und Hilfe gewährt,

b) Not- und Krankschlachtungen gemäß § 5 nicht in Sanitätsschlachtbetrieben durchführen und/oder diese Tiere nicht bakteriologisch untersuchen läßt,

c) Schlachttiere, Fleisch, Importfleisch und -fleischwaren entgegen den Festlegungen dieser Anordnung untersucht, beurteilt, kennzeichnet, behandelt oder in den Verkehr bringt,

d) schriftliche Weisungen der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und der von ihnen besonders beauftragten veterinärmedizinischen Einrichtungen und Tierärzte

- zur Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
- zur Beurteilung der Schlachttiere, des Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren,
- zur Kennzeichnung des Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren,
- zur Behandlung des als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder als untauglich beurteilten Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren

nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

¶ Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Wird eine Handlung nach Abs. 1 vorsätzlich durch einen Tierarzt begangen, kann ihm neben der Erteilung einer Ordnungsstrafe die Approbation entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§31

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 sind nicht mehr anzuwenden:

a) alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,

b) alle von den ehemaligen Ländern auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der 4. Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anweisung vom 30. März 1962 zur Beurteilung und Verwertung von Tierkörpern, die Tuberkulosebakterien oder Salmonellen enthalten können (unveröffentlicht),

— Weisung Nr. 10/1967 vom 6. Mai 1967 über die Kennzeichnung von Fleisch in volkseigenen Schlachtbetrieben (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 6/1967 S. 65),

— Weisung Nr. 11/1967 vom 27. Mai 1967 über die bakteriologische Untersuchung des Importfleisches (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 6/1967 S. 65),

— Weisung Nr. 12/1967 vom 24. Juli 1967 über die Durchführung der Trichinenschau bei der Schlachtung von Schweinen aus dem Inland (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1967 S. 75),

— Weisung Nr. 13/1967 vom 26. Juli 1967 über die Durchführung der Trichinenschau bei der Schlachtung von Schweinen aus dem Inland (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1967 S. 76),

— Weisung Nr. 20/1970 vom 7. Dezember 1970 über die Kennzeichnung von Fleisch in volkseigenen Schlachtbetrieben (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 1/1971 S. 15),

— Weisung Nr. 1/1971 vom 11. Januar 1971 über die Behandlung von Fleisch zur Abtötung von Rinderfinnen (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 2/1971 S. 22).

Berlin, den 5. November 1971.

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister